

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53  
„Schlingfeld“ in Delbrück-Mitte**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“  
in Delbrück-Mitte

Auftraggeber:  
Stadt Delbrück  
Postfach 1463  
33122 Delbrück

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Bastian Löckener  
B. Sc. Landschaftsentwicklung

Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1991

Warstein-Hirschberg, November 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation .....</b>	<b>8</b>
<b>5.0</b>	<b>Ermittlung der Wirkfaktoren .....</b>	<b>12</b>
<b>6.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....</b>	<b>14</b>
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	14
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	15
6.2.2	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) .....	17
6.2.3	Ortsbegehung des Änderungsbereichs .....	21
6.2.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	22
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	22
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	22
6.3.2	Planungsrelevante Arten .....	23
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	25
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	29
<b>7.0</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>30</b>

## Quellenverzeichnis





## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 12. November 2020.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Der Eigentümer des Flurstückes 114 in der Flur 28, Gemarkung Delbrück beantragt, zur besseren Ausnutzbarkeit seines Grundstückes den derzeit geltenden Bebauungsplan insofern zu ändern, als die bisherige Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen und ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) unter Ermöglichung der Errichtung zusätzlicher Wohngebäude ausgewiesen wird.

Da eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche nicht mehr gegeben ist, bietet es sich aus städtebaulicher Sicht an, den hier in Rede stehenden Planbereich als Wohnbaufläche auszuweisen und somit eine sinnvolle Nachverdichtung herbeizuführen.

Das Konzept zur Erstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Schlingfeld“ sieht eine aufgelockerte Wohnbebauung unter Einhaltung entsprechender Freiflächen vor. Dementsprechend wird eine überbaubare Fläche ausgewiesen, die das Bestandsgebäude erfasst und zusätzlich die Errichtung eines Wohngebäudes zum Wassmannsweg hin ermöglicht. Die getroffenen Festsetzungen lassen eine max. zweigeschossige Bauweise mit geneigtem Dach zu (STADT DELBRÜCK 2020A).



Abb. 2 Auszug der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“ (STADT DELBRÜCK 2020B).

### **Lage des Änderungsbereiches**

Der ca. 0,3 ha große Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 28 und umfasst das Flurstück 114. Er befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“.

### **Flächennutzungsplan**

„Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück ist der Änderungsbereich als ‚Wohnbaufläche‘ dargestellt, so dass der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird“ (STADT DELBRÜCK 2020A).

## 4.0 Bestandssituation

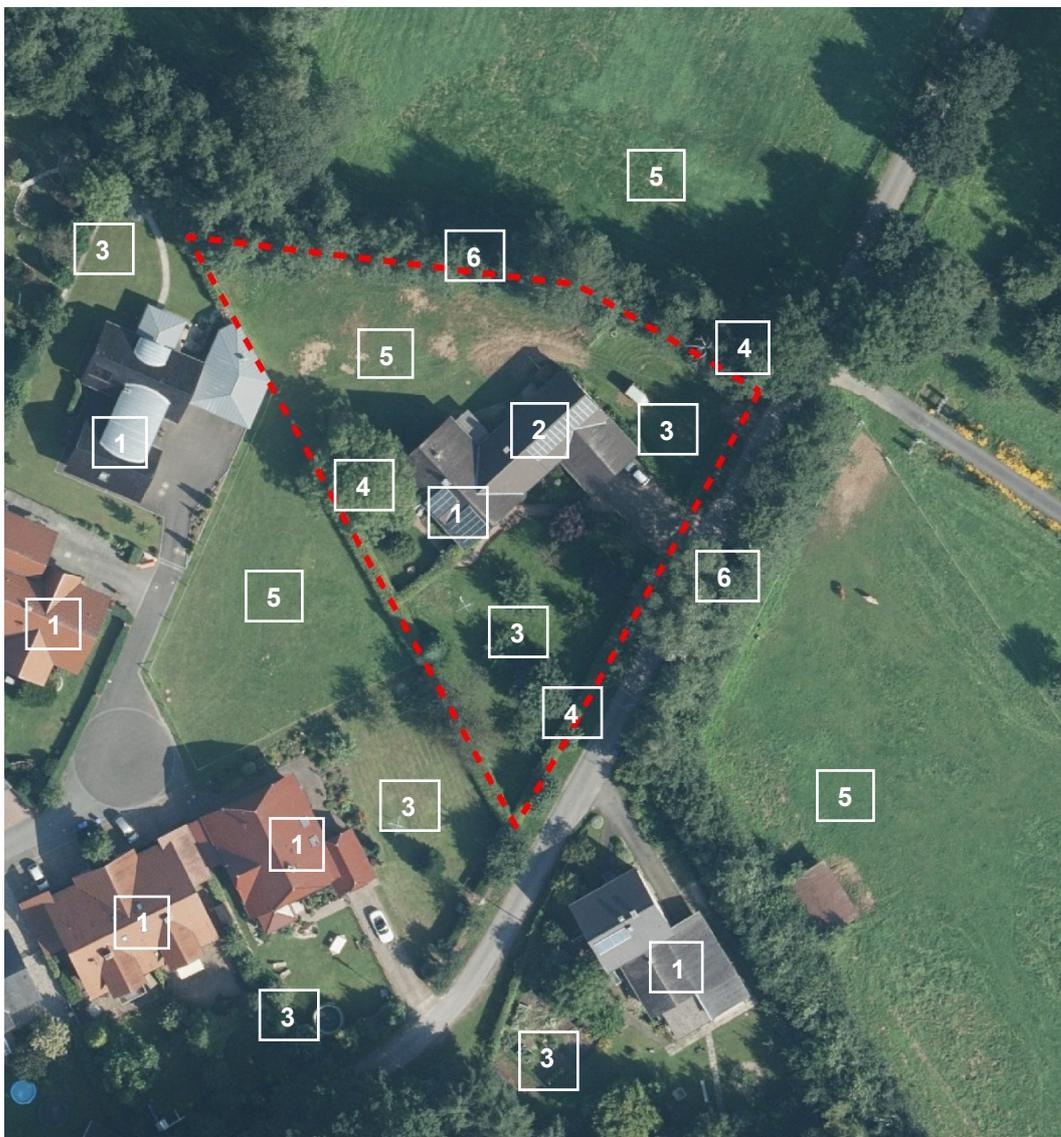


Abb. 3 Bestandssituation im Änderungsbereich des Bebauungsplans (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

**Legende:**

1 = Wohngebäude

2 = Pferdestall

3 = Gärten, Rasenflächen

4 = Gehölze

5 = Pferdeweide, -koppel

6 = Graben mit Gehölzbestand

Im Zentrum des Änderungsbereichs befindet sich ein Wohngebäude mit einem angebauten Pferdestall. Südlich des Gebäudes liegt eine Rasenfläche mit Einzelbäumen wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Apfel (*Malus spec.*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Echter Rotdorn (*Crataegus laevigata* 'Paul's Scarlet') aus geringem bis mittlerem Baumholz. Im Nordosten des Änderungsbereichs befindet sich eine Rasenfläche mit einer randlichen Kirschlorbeerhecke, während im Nordwesten des Plangebietes eine Pferdeweide liegt. Westlich an das Wohngebäude angrenzend stockt eine

**Bestandssituation**

---

Walnuss (*Juglans regia*) aus starkem Baumholz. Im Norden wird der Änderungsbereich von einem Graben, der von Erlen (*Alnus glutinosa*) aus geringem Baumholz begleitet wird, begrenzt. Weiter in Richtung Norden schließt eine Pferdeweide an. Südöstlich des Änderungsbereichs verläuft der Wassmannsweg. Zwischen der Rasenfläche mit Einzelbäumen im Änderungsbereich und dem Wassmannsweg befinden sich eine Hainbuchenhecke sowie ein schmaler Rasenstreifen mit Obstbäumen aus geringem Baumholz. Östlich des Wassmannsweges stockt entlang eines Grabens eine Baumreihe aus Erlen und Weiden (*Salix spec.*). Weiter in Richtung Osten schließt eine Pferdeweide an. Westlich des Änderungsbereichs befinden sich Wohngebäude mit Gärten sowie eine Pferdeweide.



**Abb. 4** Wohngebäude mit Pferdestall im Änderungsbereich.



**Abb. 5** Rasenfläche mit Einzelbäumen im Änderungsbereich.



**Abb. 6** Rasenfläche und Kirschlorbeerhecke im Nordosten des Änderungsbereichs.



**Abb. 7** Walnuss im Änderungsbereich.

**Bestandssituation**

---



**Abb. 8** Pferdekoppel im Nordwesten des Änderungsbereichs.



**Abb. 9** Graben nördlich an den Änderungsbereich angrenzend.



**Abb. 10** Erlen entlang des Grabens nördlich des Änderungsbereichs.



**Abb. 11** Pferdeweide nördlich des Änderungsbereichs.



**Abb. 12** Rasenstreifen mit Obstbäumen entlang des Wassmannsweges.



**Abb. 13** Graben mit Gehölzstreifen östlich des Wassmannsweges.

**Bestandssituation**

---



**Abb. 14 Pferdeweide östlich des Wassmannsweges.**



**Abb. 15 Wohngebäude mit Garten westlich des Änderungsbereichs.**



**Abb. 16 Pferdeweide westlich des Änderungsbereichs.**

## 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Änderungsbereichs beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit der geplanten Errichtung eines Gebäudes und ggf. Nebenanlagen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Garten mit Gehölzen) dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung kann es zu einer äußerst geringfügigen Erhöhung des Pkw- und Personenverkehrs im Änderungsbereich und in der näheren Umgebung kommen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Schallemission durch wohngebietstypische Geräusche wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt führen.

In der folgenden Tabelle werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt.

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

**Tab. 1      Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“ der Stadt Delbrück.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Garten, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase des Gebäudes	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung des Wohngebäudes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des Wohngebäudes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“ der Stadt Delbrück mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 12.11.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2020A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2020c).

### 6.2.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

In der relevanten Umgebung des Änderungsbereichs befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet, zwei Biotopkatasterflächen und eine Biotopverbundfläche.

Das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Delbrücker Rücken“ (LSG-4217-0005) grenzt östlich an den Änderungsbereich. In der Objektbeschreibung werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.



Abb. 17 Landschaftsschutzgebiet und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Änderungsbereichs (rote Strichlinie).

Der Änderungsbereich liegt größtenteils innerhalb der Biotopkatasterfläche „Vielfältige Landschaft östlich Delbrück“ (BK-4217-022). Als Schutzziel wird für diese Biotopkatasterfläche der Erhalt und die Optimierung einer durch Feldgehölze und Einzelbäume

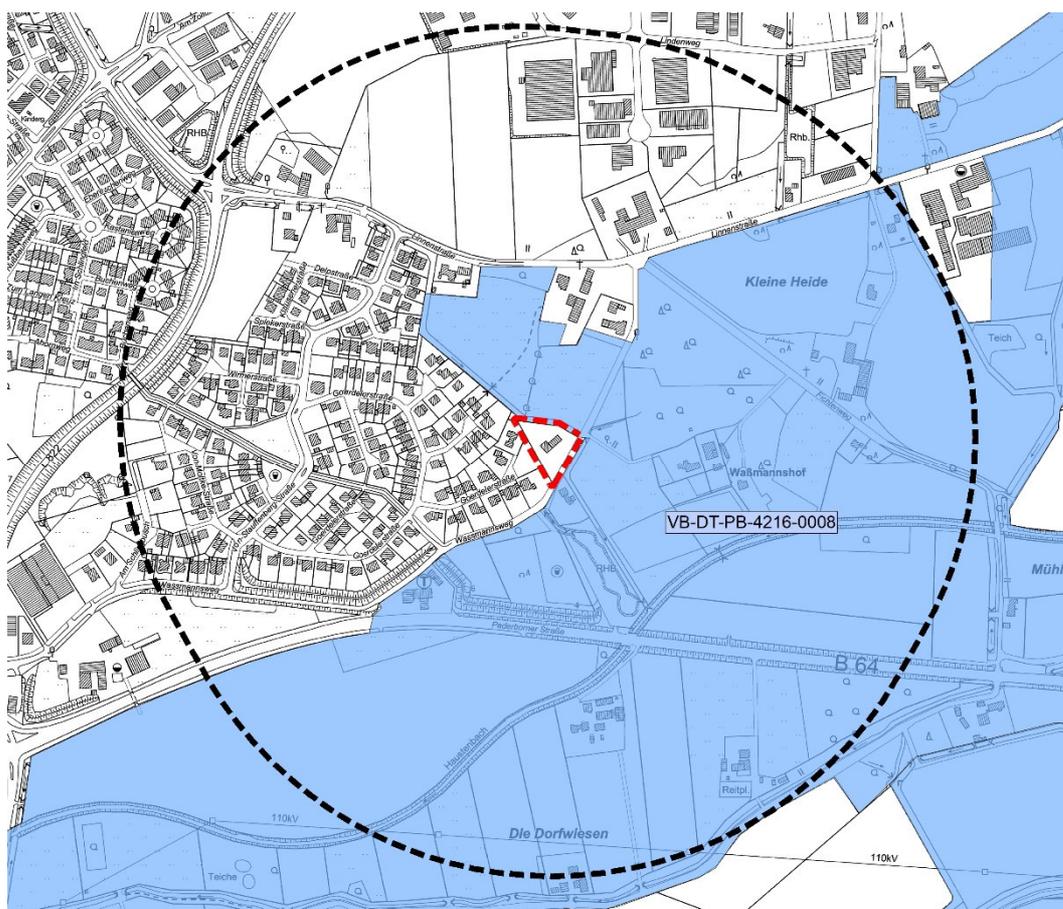
**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

reich gegliederten Landschaft in überwiegender Grünlandnutzung aufgeführt. Darüber hinaus wird ein Vorkommen des Graureihers als Gastvogel angegeben. Durch das geplante Vorhaben werden keine Grünlandflächen oder Feldgehölze überplant. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um bereits baulich beanspruchte Flächen in Ortsrandlage. Eine Beeinträchtigung des genannten Schutzziels wird ausgeschlossen.

Die Biotopkatasterfläche „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ (BK-4217-027) befindet sich ca. 170 m südöstlich des Änderungsbereichs. Für diese wird ein Brutvorkommen der Nachtigall angegeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets und der Biotopkatasterflächen durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Die Biotopverbundfläche „Haustenbachniederung“ (VB-DT-PB-4216-0008) grenzt nördlich und östlich an den Änderungsbereich. In der Objektbeschreibung werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: großer Brachvogel, Nachtigall, gemeine Flussmuschel, Rotmilan, Eisvogel und Weißstorch.



**Abb. 18** Biotopverbundfläche in der Umgebung des Änderungsbereichs (rote Strichlinie).

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Weitere Schutzgebiete oder schutzwürdige Bereiche werden für das Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

### **6.2.2 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 45 Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (9 Fledermausarten und 36 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“ (Quadrant 2) (LANUV 2020B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Arten mit einem potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhehabitat in den beanspruchten Lebensraumtypen sind fett gedruckt dargestellt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Säugetiere</b>								
Abendsegler	N	G	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	Na	(Na)
<b>Braunes Langohr</b>	N	G	Na		Na	FoRu	<b>FoRu</b> , Na	Na
Breitflügelfledermaus	N	U-	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Fransenfledermaus	N	G	(Na)	Na	(Na)	FoRu	Na	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U		(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Großes Mausohr	N	U	Na		(Na)	FoRu!	Na	
Kleine Bartfledermaus	N	G		Na	Na	FoRu!	Na	(Na)
Rauhautfledermaus	N	G		Na		FoRu		
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	
<b>Vögel</b>								
<b>Baumfalke</b>	N: B	U		Na			<b>(FoRu)</b>	(Na)
<b>Baumpieper</b>	N: B	U					<b>FoRu</b>	(FoRu)
<b>Beutelmeise</b>	N: B	S		FoRu			<b>FoRu</b>	
<b>Bluthänfling</b>	N: B	unbek.			<b>(FoRu)</b> , (Na)		<b>FoRu</b>	Na
Eisvogel	N: B	G		FoRu!	(Na)			
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!					FoRu
Feldsperling	N: B	U	Na		Na	FoRu	(Na)	Na
Fischadler	N: R/W	G		Na				
Flussregenpfeifer	N: B	U		(FoRu)				
<b>Girlitz</b>	N: B	unbek.			<b>FoRu!</b> , Na			Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Vögel</b>								
Großer Brachvogel	N: B	U	FoRu					
<b>Habicht</b>	N: B	G-	(Na)		Na		(FoRu), Na	
Kiebitz	N: B	U-	FoRu					
Kleinspecht	N: B	U	(Na)		Na		Na	
Kuckuck	N: B	U-	(Na)		(Na)		Na	
<b>Mäusebussard</b>	N: B	G	Na				(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!		(Na)
<b>Nachtigall</b>	N: B	G		(FoRu)	<b>FoRu</b>		<b>FoRu!</b>	FoRu
<b>Pirol</b>	N: B	U-			<b>(FoRu)</b>		<b>FoRu</b>	
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
<b>Rebhuhn</b>	N: B	S	FoRu		<b>(FoRu)</b>			FoRu!
Schleihereule	N: B	G	Na		Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)				(Na)	Na
<b>Sperber</b>	N: B	G	(Na)		Na		(FoRu), Na	Na
Star	N: B	unbek.	Na		Na	FoRu		Na
<b>Steinkauz</b>	N: B	G-	Na		<b>(FoRu)</b>	FoRu!	<b>(FoRu)</b>	Na
Teichrohrsänger	N: B	G		FoRu				
<b>Turmfalke</b>	N: B	G	Na		Na	FoRu!	<b>(FoRu)</b>	Na
<b>Turteltaube</b>	N: B	S	(Na)		(Na)		<b>FoRu</b>	(Na)
Uferschwalbe	N: B	U	(Na)	Na			(Na)	(Na)
Waldkauz	N: B	G	(Na)		Na	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N: B	U	(Na)		Na		Na	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
<b>Vögel</b>								
Waldschnepfe	N: B	G					(FoRu)	
Wasserralle	N: B	U		(FoRu)				(FoRu)
Weißstorch	N: B	G	Na	Na		FoRu!		Na
Wespenbussard	N: B	U	(Na)				Na	Na

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

### 6.2.3 Ortsbegehung des Änderungsbereichs

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden 12. November 2020 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung können eine Lebensraumfunktion für häufige und verbreitete Vogelarten übernehmen. Horste oder Nester planungsrelevanter Arten wurden nicht gefunden. Höhlenbäume, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden im Plangebiet nicht dokumentiert. Allerdings wurde in einem Apfelbaum auf der Rasenfläche im Süden des Plangebietes ein älterer, teils defekter Nistkasten nachgewiesen, welcher gegebenenfalls von einzelnen Höhlenbrüterarten als Brutstandort genutzt werden könnte. Eine Eignung des Kastens als Fledermausquartier ist auf Grund der Bauart des Kastens nicht zu erwarten.

Nester der Mehlschwalbe wurden am Gebäude im Plangebiet nicht nachgewiesen. Geeignete Brutnischen für beispielsweise den Turmfalke sind am Gebäude ebenfalls nicht vorhanden.

Innerhalb des Pferdestalls wurden keine Nester der Rauchschwalbe gefunden. Eine Eignung des Stalls als Brutstandort für die Schleiereule ist nicht zu erwarten.

Am südöstlichen Giebel des Wohnhauses befindet sich eine Holzverkleidung, hinter der sich eine Spalte befindet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnte. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Pferdestalls Fledermausquartiere befinden.



Abb. 19 Nistkasten im Apfelbaum.



Abb. 20 Spalte hinter Giebelverkleidung als potenzielles Fledermausquartier.



Abb. 21 Blick in den Pferdestall.



Abb. 22 Blick in den Pferdestall.

#### 6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für den Änderungsbereich und die nähere Umgebung, abgesehen von den genannten Vorkommen im Bereich der Biotopkaterflächen und der Biotopverbundfläche, keine weiteren Nachweise planungsrelevanter Arten (LANUV 2020A).

### 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

#### 6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Hinweise auf planungsrelevante Arten**

Für den Bereich der Biotopkatasterfläche „Vielfältige Landschaft östlich Delbrück“ (BK-4217-022) wird ein Vorkommen des Graureihers als Gastvogel aufgeführt. Und für die Biotopkatasterfläche „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ (BK-4217-027) ein Brutvorkommen der Nachtigall.

Für die Biotopverbundfläche werden Vorkommen von dem großen Brachvogel, der Nachtigall, der gemeinen Flussmuschel, des Rotmilans, des Eisvogel und des Weißstorchs aufgeführt.

### **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für den Änderungsbereich und die nähere Umgebung keine zusätzlichen Nachweise planungsrelevanter Arten.

### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4217 „Delbrück“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 45 Tierarten (9 Fledermausarten und 36 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Von diesen 45 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4217 „Delbrück“ eine Fledermaus und 15 Vogelarten sowie eine weitere Vogelart und ein Weichtier aus den Schutzgebieten, die in der Abfrage des Messtischblatts nicht aufgeführt sind, als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 4).

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
<b>Säugetiere</b>						
Braunes Langohr	FIS/N	keine				
<b>Vögel</b>						
Baumfalke	FIS/N: B	keine				
Baumpieper	FIS/N: B	keine				
Beutelmeise	FIS/N: B	keine				
Bluthänfling	FIS/N: B	keine				
Girlitz	FIS/N: B	keine				
Habicht	FIS/N: B	keine				
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				
Nachtigall	FIS/N: B LINFOS	keine				
Pirol	FIS/N: B	keine				
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				
Rotmilan	LINFOS	keine				
Sperber	FIS/N: B	keine				
Steinkauz	FIS/N: B	keine				
Turmfalke	FIS/N: B	keine				
Turteltaube	FIS/N: B	keine				
Waldschnepfe	FIS/N: B	keine				
<b>Weichtiere</b>						
Gemeine Flussmuschel	LINFOS	keine				

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
NF = Nahrungsfläche

### 6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Fledermäuse

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.

Die Gehölze im Änderungsbereich wiesen keine auffälligen Höhlungen oder Stammrisse auf, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen könnten.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Der Nistkasten in einem Apfelbaum auf der Rasenfläche im Süden des Änderungsbereichs ist aufgrund der Bauart nicht als Fledermausquartier geeignet.

Am südöstlichen Giebel des Wohnhauses befindet sich eine Holzverkleidung, hinter der sich eine Spalte befindet, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnte. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich innerhalb des Pferdestalls Fledermausquartiere befinden.

Eine Eignung des Änderungsbereichs und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Da die Bestandsgebäude durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans nicht beansprucht oder verändert werden, wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Braunen Langohrs sowie weiterer Fledermausarten ausgeschlossen.

## **Vögel**

### Horstbrüter

Im Änderungsbereich und der Umgebung wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich können nicht als essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

### Höhlenbrüter

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Höhlen wird das Vorkommen des Steinkauzes im Änderungsbereich nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

#### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Die **Beutelmeise** bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor,

dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Die **Waldschnepe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, sto-cherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der inneren Ortslage des Änderungsbereichs wird eine Eignung als Brutstandort für die genannten Wald- und Gebüschbrüter nicht erwartet. Da bei der Ortsbegehung in den Gehölzen im Änderungsbereich keine Nester festgestellt werden konnten, wird eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

#### Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

An den Gebäuden im Änderungsbereich befinden sich keine geeigneten Brutnischen für den Turmfalken. Krähenester konnten im Änderungsbereich und der Umgebung ebenfalls nicht festgestellt werden. Daher wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG ausgeschlossen.

#### Offenlandarten

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Einfassung des Änderungsbereichs mit Gehölzen sowie der bestehenden Bebauung kann dem Änderungsbereich keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Rebhuhns wird daher ausgeschlossen.

#### **Weichtiere**

Die **Gemeine Flussmuschel** bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Wie bei allen Großmuscheln ist die Vermehrung eng an das Vorhandensein spezieller Wirtsfische gebunden (z. B. Elritze, Dreistachliger und Neunstachliger Stichling, Döbel, Rotfeder).

Der Gräben nördlich und östlich des Änderungsbereichs stellen aufgrund der fehlenden benötigten Fließgeschwindigkeit keinen geeigneten Lebensraum dar. Darüber hinaus werden sie durch die Planung nicht verändert. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die gemeine Flussmuschel wird daher ausgeschlossen.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“ der Stadt Delbrück hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

## **7.0 Zusammenfassung**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 53 „Schlingfeld“ in Delbrück-Mitte zu ändern.

Der Eigentümer des Flurstückes 114 in der Flur 28, Gemarkung Delbrück beantragt, zur besseren Ausnutzbarkeit seines Grundstückes den derzeit geltenden Bebauungsplan insofern zu ändern, als die bisherige Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen und ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) unter Ermöglichung der Errichtung zusätzlicher Wohngebäude ausgewiesen wird.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“ der Stadt Delbrück werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 45 Arten für das Messtischblatt 4217 „Delbrück“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (9 Fledermausarten und 36 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab für den Bereich der Biotopkatasterfläche „Vielfältige Landschaft östlich Delbrück“ (BK-4217-022) ein Vorkommen des Graureihers als Gastvogel. Und für die Biotopkatasterfläche „Haustenbach westlich und südlich Delbrück“ (BK-4217-027) ein Brutvorkommen der Nachtigall. Für die Biotopverbundfläche „Haustenbachniederung“ (VB-DT-PB-4216-0008) werden Vorkommen von dem großen Brachvogel, der Nachtigall, der gemeinen Flussmuschel, des Rotmilans, des Eisvogel und des Weißstorchs aufgeführt. Im Rahmen der Ortsbegehung am 12. November 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich

## Zusammenfassung

---

vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## Ergebnis

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“ der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



## Quellenverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 17.11.2020, 10:00 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42172>

Zugriff: 05.11.2020, 09:00 MEZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes

Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC_Frame/portal.jsp)

Zugriff: 17.11.2020, 12:00 MEZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT DELBRÜCK (2020A): Stadt Delbrück. Begründung zum Bebauungsplans Nr. 53 „Schlingfeld“ in Delbrück-Mitte. 3. Änderung. Stand 10.2020. Delbrück.

STADT DELBRÜCK (2020B): Stadt Delbrück. Bebauungsplan Nr. 53 „Schlingfeld“ in Delbrück-Mitte. 3. Änderung. Planzeichnung. Stand 15.09.2020. Delbrück.